

Preisblatt für den Messstellenbetrieb

von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys)
gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

gültig ab: 01.01.2025

I. Standardleistungen

Entgelt je Messstelle für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)

	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
mME für Letztverbraucher	16,80	20,00
mME für Anlagenbetreiber	16,80	20,00

Entgelt je Messstelle für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMSys)

für Letztverbraucher

an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾	davon zu tragen			
			vom Anschlussnetzbetreiber		vom Anschlussnutzer	
			€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	30,00	8,40	10,00	16,80	20,00
über 3.000 bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60,00	33,61	40,00	16,80	20,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	84,03	100,00	67,22	80,00	16,80	20,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	130,00	67,22	80,00	42,01	50,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,85	170,00	67,22	80,00	75,63	90,00
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,06	200,00	67,22	80,00	100,84	120,00
über 100.000 kWh		²⁾	67,22	80,00		²⁾
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	109,24	130,00	67,22	80,00	42,01	50,00

für Anlagenbetreiber

an Zählpunkten mit einer installierten Leistung	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾	davon zu tragen			
			vom Anschlussnetzbetreiber		vom Anschlussnutzer	
			€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
bis einschließlich 7 kW	50,42	60,00	33,61	40,00	16,80	20,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	84,03	100,00	67,22	80,00	16,80	20,00
über 15 bis einschließlich 25 kW	109,24	130,00	67,22	80,00	42,01	50,00
über 25 bis einschließlich 100 kW	168,06	200,00	67,22	80,00	100,84	120,00
über 100 kW		²⁾	67,22	80,00		²⁾

¹⁾ inkl. 19% Umsatzsteuer.

²⁾ Die Entgelte werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

³⁾ Die Liste der Zusatzdienstleistungen entspricht den Vorgaben des § 34 Abs. 2 MsbG. Die technische Verfügbarkeit muss für die Nummern 2-4c und 6-13 im Einzelfall geprüft werden. Bei Bedarf setzen Sie sich hierzu bitte mit uns in Verbindung.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

II. Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG ³⁾

technische Verfügbarkeit auf Anfrage	§34 Abs. 2	Preis je ME €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME €/a; €/Auftrag (brutto) ¹⁾
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung gültig ab 01.01.2025	1	25,21	30,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 14a EnWG	2a	8,40	10,00
weitere erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes	2b	--,--	--,--
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 13a EnWG (Redispatch 2.0)	3	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung bei Direktvermarktung von EEG/KWKG-Anlagen	4a	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 14c EnWG (marktgestützte Beschaffung von netzorientierter Flexibilität)	4b	--,--	--,--
Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten	4c	8,40	10,00
Zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit einer Steuerungseinrichtung inkl. dem erweiterten Messstellenbetrieb innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung für 2a, 3 und 4a sowie §§ 9 oder 100 des EEG	5	25,21	30,00
Übermittlung abrechnungsrelevanter Submetering-Messwerte gemäß Heizkostenverordnung	6	8,40	10,00
Anbindung einer weiteren Messsparte (Mehrspartenmetering) inklusive der täglichen Messdatenübermittlung	7	8,40	10,00
Minütige Übertragung von Netzzustandsdaten (TAF10) an bis zu 25 % der Messstellen mit iMS direkt an den NB	9	25,21	30,00
Bereitstellung und Betrieb des SMGW und seiner Schnittstellen (insb. CLS) für Auftrags- und Mehrwertdienste (z. B. dynamische Tarife)	10	8,40	10,00
Schwarzfallfeste Datenkommunikation (über z.B. 450 MHz und ein batteriegepuffertes iMS) Standardleistungen	11	8,40	10,00
Schwarzfallfeste Datenkommunikation (über z.B. 450 MHz und ein batteriegepuffertes iMS) Zusatzleistungen 1-10	11	8,40	10,00
bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen,	12	8,40	10,00
die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation	13	25,21	30,00

¹⁾ inkl. 19% Umsatzsteuer.

²⁾ Die Entgelte werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

³⁾ Die Liste der Zusatzdienstleistungen entspricht den Vorgaben des § 34 Abs. 2 MsbG. Die technische Verfügbarkeit muss für die Nummern 2-4c und 6-13 im Einzelfall geprüft werden. Bei Bedarf setzen Sie sich hierzu bitte mit uns in Verbindung.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

III. Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG

	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
Strom- und Spannungswandler (mittelspannungsseitig gemessen)	240,00	285,60
Stromwandler (niederspannungsseitig gemessen)	18,50	22,02
Schaltgerät/ Tarifschaltung für moderne Messeinrichtung	5,16	6,14
Zusatzablesung bei mME z. B. im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach § 40 Absatz 3 EnWG	48,00	57,12

¹⁾ inkl. 19% Umsatzsteuer.

²⁾ Die Entgelte werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

³⁾ Die Liste der Zusatzdienstleistungen entspricht den Vorgaben des § 34 Abs. 2 MsbG. Die technische Verfügbarkeit muss für die Nummern 2-4c und 6-13 im Einzelfall geprüft werden. Bei Bedarf setzen Sie sich hierzu bitte mit uns in Verbindung.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.